

Kiezplenum Sparrplatz

Regionale Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
c/o Weddinger Kinderfarm
Luxemburger Str. 25, 13353 Berlin
Mail: weddinger.kinderfarm@berlin.de, ☎ 030-462 10 92

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Bezirksaufsicht
Frau Görner-Hoof I A 11
Klosterstraße 41

10179 Berlin

Berlin, 26. Nov. 2009

Gewährleistungsverpflichtung der Jugendarbeit nach § 11 und 79 SGB VIII **Unterstützung des Rechtsamtes Mitte bei der entsprechenden rechtlichen Prüfung**

Sehr geehrte Frau Görner-Hoof,

nachdem das Rechtsamt Mitte nicht bereit oder in der Lage war, die Finanzierungspflicht der Jugendarbeit nach § 11 und 79 SGB VIII zu prüfen (s. dazu beiliegende Dokumentation), wurde ich vom Jugendhilfeausschuss (JHA) Mitte in der Sitzung vom 24.11.2009 autorisiert, als Sprecher des Kiezplenums Sparrplatz (Regionale Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII) die Bezirksaufsicht in dieser Angelegenheit um Unterstützung zu bitten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um zeitnahe Klärung folgender Fragen:


- Darf das Bezirksamt Mitte ohne Kenntnis und Zustimmung des zuständigen gesetzlichen Ausschusses (JHA) im Rahmen eines sog. „Eckwertebeschlusses“ die Mittel für Jugendarbeit dergestalt kürzen, dass der JHA seinen gesetzlichen Verpflichtungen aus Bundes- und Landesgesetzen, hier den §§ 11 und 79 SGB VIII und 41 bis 46 AG KJHG Berlin nicht mehr nachkommen kann?
- Kann das Bezirksamt Mitte folgenden Beschluss des gesetzlichen JHA einfach ignorieren:

„Das Jugendamt (gemeint ist die Verwaltung des JA) wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzierung der Jugendarbeit nach § 11 KJHG mindestens in dem Umfang der dem Bezirk vom Senat dafür zugewiesenen Mittel erfolgt.“

Um den Prozess der Anträge im Einzelnen nachvollziehen zu können, lege ich die entsprechende Dokumentation bei.

Zur Unterstützung der verantwortungsvollen Aufgabe des JHA Mitte wäre es sehr hilfreich wenn Sie die aus unserer Sicht entscheidenden rechtlichen Fragen rechtzeitig vor der nächsten ordentlichen Sitzung des JHA Mitte am 03.12.2009 beantworten könnten.

Mit herzlichem Dank für Ihre Bemühungen und
Mit freundlichen Grüßen



Siegfried Kühbauer
(Sprecher)

Anlage: Dokumentation

Senatsverwaltung für Inneres und Sport



Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I A 11 – 0212/4011

BearbeiterIn: Frau Görner-Hoof

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer 2707

Telefon (030) 9027-1028

Telefax (030) 9027-2358

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-1028

E-Mail Ruth.Goerner-Hoof

@seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer

Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum 1. Februar 2010

Per Email: (weddinger.kinderfarm@berlin.de)

Kiezplenum Sparrplatz
c/o Weddinger Kinderfarm
z. H. Herrn Kühbauer

Anfrage des Jugendhilfeausschusses Mitte an die Bezirksaufsicht zur Finanzierung der Jugendarbeit im Bezirk Mitte und den Rechten des Jugendhilfeausschusses bei der Aufstellung des Haushaltsplans

Ihr Schreiben vom 26. November 2009

Sehr geehrter Herr Kühbauer,

mit Schreiben vom 26. November 2009 haben Sie um die Klärung folgender Fragen gebeten:

1. Darf das Bezirksamt Mitte ohne Kenntnis und Zustimmung des zuständigen gesetzlichen Ausschusses (JHA) im Rahmen eines sog. „Eckwertebeschlusses“ die Mittel für Jugendarbeit dergestalt kürzen, dass der JHA seinen gesetzlichen Verpflichtungen aus Bundes- und Landesgesetzen, hier den §§ 11 und 79 SGB VIII und den §§ 41 – 46 AG KJHG nicht mehr nachkommen kann?
2. Kann das Bezirksamt Mitte folgenden Beschluss des gesetzlichen JHA einfach ignorieren: Das JA (gemeint ist die Verwaltung des JA) wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzierung der Jugendarbeit nach § 11 KJHG mindestens in dem Umfang der dem Bezirk vom Senat dafür zugewiesenen Mittel erfolgt?“

In Abstimmung mit der für Jugendhilferecht zuständigen Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung beantworte ich Ihre Anfragen wie folgt:

Zu 1:

Eine Anhörung und Zustimmung des Jugendhilfeausschusses zu dem Eckwertebeschluss des Bezirksamts ist zwar gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Anhörung wäre aber dennoch wünschenswert gewesen. Nach § 71 Abs. 2 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe (umfassende Beratungskompetenz). Er hat in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse ein eigenständiges Beschlussrecht (§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, § 35 AGKJHG). Vor jeder Beschlussfassung der BVV soll er gehört werden und hat auch ein Antragsrecht gegenüber dieser (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Im Regelfall besteht eine Verpflichtung zur

Anhörung. Nur ausnahmsweise kann diese unterbleiben. Die Anhörung muss vor der Beschlussfassung erfolgen, denn nur so ist der Jugendhilfeausschuss auch in der Lage, seinen Sachverstand, die von ihm vertretene Position und seine Erfahrung einzubringen, um damit eine tatsächliche Chance zu haben, auf das Ergebnis Einfluss zu nehmen. Der vom Bezirksamt Mitte erlassene Eckwertebeschluss unterliegt als Zwischenschritt im Prozess der Haushaltsplanaufstellung nicht dem Beschlussfassungsrecht der BVV. Dennoch wäre eine Anhörung des Jugendhilfeausschusses bereits bei der Aufstellung des Verwaltungsentwurfs sinnvoll gewesen. Durch eine frühzeitige Beteiligung des Jugendhilfeausschusses bei der Haushaltsplanaufstellung kann sichergestellt werden, dass Konflikte zügig ausgeräumt und Einigungen bzw. Kompromisse erzielt werden können.

Zur Frage, inwieweit die Mittel für Jugendarbeit gekürzt werden dürfen, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 79 Abs. 1 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII. Gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ist von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. Der nach § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII angemessene Teil für die Jugendarbeit hat nach § 45 Abs. 2 Satz 4 AG KJHG mindestens 10 vom Hundert der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu betragen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet nach § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII „über die Art und Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“. Der Hinweis auf die „verfügbaren Haushaltsmittel“ bedeutet nicht, dass die politische Vertretungskörperschaft völlig frei ist bei ihrer Entscheidung, welche Haushaltsmittel sie zur Verfügung stellt. Sie muss sich dabei an der gesetzlich obliegenden Gewährleistungsverpflichtung zur Herstellung einer bedarfsgerechten Jugendhilfestruktur orientieren. Dass für die Jugendarbeit ein angemessener Teil der Mittel zu verwenden ist, ist daher bereits beim Haushaltsansatz mit zu berücksichtigen.

Aus Zweck und Struktur des § 74 SGB VIII ergibt sich, dass für geeignete Angebote, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und damit i. d. R. dem Grunde nach zu fördern sind, in jedem Fall Haushaltsmittel vorzuhalten sind. Bei der Bereitstellung der Haushaltsmittel ist grundsätzlich darauf zu achten, dass als geeignet festgestellte Angebote so gefördert werden können, dass sie fachlich qualifizierte Arbeit leisten können. Art und Höhe der Förderung müssen insbesondere sicherstellen, dass die in § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII als Förderungsvoraussetzung geforderte Fachlichkeit auch tatsächlich umgesetzt werden kann. Die BVV ist allerdings nicht verpflichtet, für alle geeigneten Angebote Haushaltsmittel bereitzustellen.

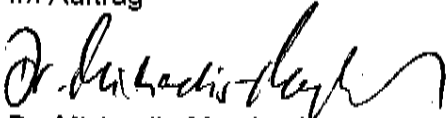
Auch aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juli 2009 (BVerwG 5 C 25.08) ergibt sich insoweit nicht, dass Kürzungen der Ausgaben für die Jugendhilfe unzulässig sind. In diesem Urteil hat das Gericht zwar ausgeführt, dass eine „linear-prozentuale Kürzung von als förderungsfähig anerkannten Aufwendungen“ den Anspruch eines Trägers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung verletzt. Allerdings ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gehalten, eine durch die Vorgaben seiner Finanzkraft und der verfügbaren Haushaltsmittel begrenzte Ermessensentscheidung über die Förderung zu treffen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der zitierten Entscheidung ausgeführt, dass eine gleichmäßige Kürzung der Fördermittel auf möglichst viele Träger ermessensfehlerhaft ist und damit rechtswidrig ist (auch wenn damit ermöglicht werden soll, möglichst viele Angebote zu erhalten). Vielmehr muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen eines „hinreichenden jugendhilferechtlichen Maßnahmenkonzepts einschließlich einer durch den Träger der öffentlichen Hand vorzunehmenden Prioritätensetzung (Förderkonzeption)“ eine Entscheidung darüber treffen, welche Art der Förderung in welcher Höhe erfolgen soll. Diese Verantwortung darf er nicht auf die Träger der freien Jugendhilfe verlagern, sondern er muss „die durch den Haushaltssatzungsgeber vorgegebene Mangellage in eigener Verantwortung bewältigen“. Eine pauschale Kürzung einzelner Angebote ist daher nicht zulässig. Die Verpflichtung, Angebote auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen, Fördermittel mit konkreten Vorgaben zu kürzen oder als ganzes zu streichen, liegt aufgrund der Gesamtverantwortung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Aufgabe kann er nicht durch pauschale Streichung ohne gleichzeitige Entscheidung darüber, auf welche Weise die Einsparungen erfolgen sollen, auf den freien Träger übertragen.

Zu 2:

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses ist für das Bezirksamt Mitte nicht bindend. Wie bereits ausgeführt, hat der Jugendhilfeausschuss in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse ein eigenständiges Beschlussrecht (§ 79 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, § 35 AGKJHG). Die Entscheidung über die Höhe der zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel trifft die BVV. Insoweit hat der JHA zwar ein Antrags- und Anhörungsrecht gegenüber der BVV, bindende Vorgaben aufstellen kann er jedoch nicht, auch nicht gegenüber dem Bezirksamt im Vorfeld der Beschlussfassung.

Wie bereits ausgeführt, hat die BVV im Rahmen der Haushaltsaufstellung allerdings die Verpflichtung aus § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII und § 45 Abs. 2 Satz 4 AG KJHG zu beachten, wonach ein angemessener Teil von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln für die Jugendarbeit zu verwenden ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung nach derzeitiger herrschender Rechtsprechung nicht zu Rechtsansprüchen einzelner Träger führt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Michaelis-Merzbach

Kiezplenum Sparrplatz

Regionale Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
c/o Weddinger Kinderfarm
Luxemburger Str. 25, 13353 Berlin
Mail: weddinger.kinderfarm@berlin.de, ☎ 030-462 10 92

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Bezirksaufsicht
Frau Görner-Hoof I A 11
Klosterstraße 41

10179 Berlin

Berlin, 18. Febr. 2010

Finanzierung der Jugendarbeit im Bezirk Mitte

Ihr Schreiben vom 01.02.2010

Sehr geehrte Frau Görner-Hoof,

zunächst möchten wir uns im Namen des gesamten Kiezplenums für Ihre zügige Beantwortung unserer Anfrage und Ihre Unterstützung bei unserer anspruchsvollen Aufgabe im Rahmen der §§ 78 SGB VIII und 41 AG KJHG bedanken.

Wir haben durch Ihr Schreiben vom 01.02.2010 zur Kenntnis genommen, dass ein Bezirkshaushalt nur dann den gesetzlichen Ansprüchen genügt, wenn er für die Jugendarbeit mindestens 10% der Gesamtjugendhilfemittel berücksichtigt.


Auch Senator Dr. Nußbaum hat bei einem Gespräch mit Betroffenen am 16.02.2010 verdeutlicht, dass die von seiner Verwaltung in die Bezirkshaushalte eingestellten Mittel für Jugendarbeit zweckgebunden sind.

Vor dieser rechtlichen Eindeutigkeit haben wir uns gefragt, wie es trotz Artikel 67 Abs. 2 VvB i. V. mit den §§ 9 bis 13a AZG möglich ist, im Bezirk Mitte die Mittel für die Jugendarbeit zu kürzen und die Verletzungen und Betroffenheit der Berechtigten hinzunehmen, ohne dass aus Ihrem Hause eine Reaktion erfolgt.

Ganz konkret würden wir gerne wissen, ob und wenn ja wann Sie die Kürzungen im Bereich der Jugendarbeit in Mitte korrigieren.

In der Hoffnung auf eine zeitnahe Beantwortung verbleiben wir mit herzlichem Dank für Ihre Bemühungen und

Mit freundlichen Grüßen


Siegfried Kühbauer
(Sprecher)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Per Email: (weddinger.kinderfarm@berlin.de)

Kiezplenum Sparrplatz
c/o Weddinger Kinderfarm
z. H. Herrn Kühbauer

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I A 11 – 0212/4011

Bearbeiterin: Frau Görner-Hoof

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer 2707

Telefon (030) 90223-1028

Telefax (030) 9028-4467

Vermittlung (030) 90223-111

Intern 9223-1028

E-Mail Ruth.Goerner-Hoof

@seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum 24. März 2011

Finanzierung der Jugendarbeit im Bezirk Mitte von Berlin

Ihr Schreiben vom 18. Februar 2010

Anlage

Sehr geehrter Herr Kühbauer,

mit Schreiben vom 18. Februar 2010 haben Sie ein Einschreiten der Bezirksaufsicht gegen den Bezirk Mitte von Berlin wegen Kürzungen der Mittel im Bereich der Jugendarbeit angeregt.

Ich bitte die späte Antwort auf Ihr Schreiben zu entschuldigen. Aufgrund erforderlicher Abstimmungen war eine zügigere Beantwortung leider nicht möglich.

Ein Einschreiten der Bezirksaufsicht gegen den Bezirk Mitte kommt aus den nachfolgend erläuterten Gründen nicht in Betracht.

Nach § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen „angemessenen Anteil“ der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit verwenden. Der Bundesgesetzgeber hat damit festgelegt, dass die Jugendarbeit ein wesentlicher Bestandteil der Jugendhilfe und entsprechend zu finanzieren ist. Der Bund hat keine genauere Festlegung über den „angemessenen Anteil“ im SGB VIII getroffen, um die Finanzhoheit der Kommunen nicht zu verletzen und den unterschiedlichen regionalen Verhältnissen in der Bundesrepublik Rechnung zu tragen.

Das Land Berlin hat als einziges Bundesland die Höhe des „angemessenen Anteils“ landesgesetzlich geregelt: Nach § 45 Abs. 2 Satz 4 AG KJHG beträgt der in § 79 Abs. 2 SGB VIII geforderte Mindestanteil der Mittel für die Jugendarbeit 10 % der Gesamtaufwendungen der Jugendhilfe.

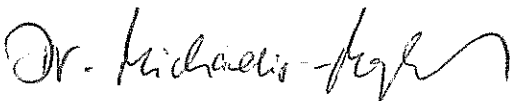
In der Abgeordnetenhausdrucksache Nr. 12/4538 wurde in der Begründung zu dieser Vorschrift Bezug auf den Gesamtetat des Landes Berlin im Jahr 1993 genommen. Die Festlegung auf 10 % des Gesamtetats führte dazu, dass die Mittel für den Bereich der Jugendarbeit fast verdoppelt werden sollten. Insoweit hat der Gesetzgeber zwar keinen Rechtsanspruch für Träger der freien Jugendhilfe, die Jugendarbeit anbieten, eingeführt, aber er

wollte eine Festlegung im Sinne einer Selbstbindung treffen, die bei zukünftigen Haushaltsaufstellungen beachtet werden sollte. Damit kann jedoch keine abschließende Vorabentscheidung an Stelle des Haushaltsgesetzgebers verbunden sein. Im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Norm ist es daher fraglich, ob die sich aus dieser Vorschrift ggf. ergebenden Pflichten überhaupt jeweils einzelne Bezirke betreffen können.

Soweit sich daher überhaupt aus § 45 Abs. 2 AG KJHG konkrete Verpflichtungen ergeben, richten diese sich in Ermangelung einer näheren Spezifizierung weder an einen einzelnen Bezirk noch an ein einzelnes Ressort, sondern an den Gesamthaushalt, damit letztendlich an das Abgeordnetenhaus als Gesetzgeber für das Haushaltsgesetz, mit dem der jährliche Haushaltsplan nach Art. 85 Abs. 1 VvB festgestellt wird. Eingriffsbefugnisse der Bezirksaufsicht im Zusammenhang mit dem Haushaltsplanaufstellungsverfahren sind nur gegeben, soweit ein Bezirk gegen ihn explizit betreffende Pflichten verstößt. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Ergänzend verweise ich auf die beigelegte Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 16/15055 und insbesondere auf die Ausführungen, dass die Bezirke verpflichtet sind, im Rahmen des Haushaltsvollzuges zu prüfen, ob ggf. durch Umschichtungen im Bezirkshaushalt eine Angebotsstruktur erreicht wird, die der gesetzgeberischen Erwartung im Interesse der Kinder und Jugendlichen entspricht. Aufgrund der sehr schwierigen finanziellen Situation im Bezirk Mitte kommen derartige Umschichtungen nicht in Betracht. Ein Einschreiten der Bezirksaufsicht gegen den Bezirk Mitte im Rahmen des Haushaltsvollzuges scheidet damit aus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Michaelis-Merzbach